

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 22. November 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

435 16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Weisung über das Beschaffungswesen, kommunaler Erlass

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Gemeinde beschafft jährlich Waren und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Ein wesentlicher Teil davon geschieht unterhalb des gesetzlichen Schwellenwerts, für welche submissionsrechtliche Vorgaben zwingend zur Anwendung gelangen (sog. freihändige Vergaben). Schon heute ist es üblich, auch bei kleineren Beschaffungen mehrere Offerten einzuholen, um das gesamthaft beste Angebot zu ermitteln. Um eine einheitliche und verlässliche Praxis zu sichern, will der Gemeinderat den Prozess des Beschaffungswesens in einer Weisung festlegen. Nicht Bestandteil dieser Weisung ist der Bereich der „nachhaltigen Beschaffung“, es werden keine inhaltlichen Vorgaben gemacht.
2. In der Weisung sind für Vergabe der Gemeindeaufträge folgende Verfahrensgrundsätze festgehalten:
 - 2.1. Sie führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
 - 2.2. sie trifft wirksame Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
 - 2.3. sie achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter;
 - 2.4. sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.
3. Die Vergabekompetenz wird wie folgt geregelt: bis Fr. 5'000.00 Verwaltung, bis Fr. 30'000.00 Ressortvorstand; darüber Gesamtbehörde. Das Reglement sieht vor, dass der Gemeinderat bei grösseren Projekten die Vergabekompetenz an eine Baukommission delegiert, was der heutigen Praxis entspricht.
4. Ab Fr. 20'000.00 sind in der Regel mindestens 3 Angebote einzuholen. Es gibt Ausnahmen, namentlich für Planungsaufträge. Der Zuschlag geht an das gesamthaft beste Angebot, wobei der Preis das Hauptkriterium darstellt.
5. Der Geschäftskreis Finanzen kontrolliert im Kreditorenprozess das Einhalten des Kreditrechts und des Vergaberechts.
6. An der Planungsretraite vom 27. September 2021 sowie an der Behördenkonferenz mit der Schulpflege vom 4. Oktober 2021 wurde der Prozess beraten. Die Hinweise aus der Besprechung wurden in die nun vorliegende Weisung eingearbeitet und kann genehmigt werden.

II. Beschluss

1. Die Weisung über das Beschaffungswesen wird erlassen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Bereits delegierte Beschaffungskompetenzen im Rahmen von Bauprojekten (beispielsweise Alterszentrum Weierbach, Schulhausneubau Schlafapfelbaum) gelten weiterhin.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Januar 2022 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung unter Beilage der Weisung an

1. Alle Mitglieder des Gemeinderates
2. Schulpflege Eglisau
3. Behörde für Alters- und Pflegefragen
4. Sozialbehörde
5. Alle Geschäftskreise (über Abteilungsleitende)
6. Alle Dienstleistungskreise (über Repräsentanten)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: VO.21.öfbw,